

8. BESCHREIBUNG JEDER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHME

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehr als eine Maßnahme gelten, ggf. einschließlich der Definition von ländlichen Gebieten, Ausgangswerten, Cross-Compliance, angestrebter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, angestrebter Nutzung von Vorschüssen, gemeinsame Bestimmungen für Investitionen usw.

8.1.1 (Teil)Maßnahmenspezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das **Programmgebiet** ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmenspezifisch wie folgt abgestuft.

A) Ländliches Gebiet

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- bis 10.000 Einwohner für die Teilmaßnahmen Dorferneuerung und -entwicklung, Hochwasserschutz sowie Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)
- bis 20.000 Einwohner für die Teilmaßnahme Ausbau der Breitbandversorgung

Ausgeschlossen von der Förderung dieser Teilmaßnahmen sind 32 Ortsteile >10.000 Einwohner bzw. 18 Ortsteile > 20.000 Einwohner (vgl. folgende Tabelle 8.1-1).

Tabelle 8.1-1: Ortsteile > 10.000 bzw. > 20.000 Einwohner mit eingeschränkter Fördergebietskulisse für bestimmte Teilmaßnahmen der ländlichen Entwicklungspriorität 6:

Ortsteilname und lfd. Nr.	Einwohner	Gebietskörperschaft	
Ortsteile 10.000 bis 20.000 Einwohner			
1	Wolmirstedt, Stadt	10.068	Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt
2	Bad Dürrenberg, Stadt	11.202	Einheitsgemeinde Stadt Bad Dürrenberg
3	Gardelegen, Hansestadt	11.262	Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
4	Roßlau (Elbe)	11.695	Stadt Dessau-Roßlau
5	Thale, Stadt	11.935	Einheitsgemeinde Stadt Thale

6	Genthin, Stadt	13.633	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
7	Jessen (Elster), Stadt	14.400	Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)
8	Hettstedt, Stadt	14.700	Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt
9	Zerbst, Stadt	14.945	Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt
10	Blankenburg, Stadt	15.012	Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg (Harz)
11	Bitterfeld, Stadt	15.376	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
12	Oschersleben, Stadt	16.824	Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)
13	Haldensleben, Stadt	19.101	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben
14	Salzwedel, Hansestadt	19.886	Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Ortsteile > 20.000 Einwohner			
15	Quedlinburg, Stadt	21.500	Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg
16	Staßfurt, Stadt	21.984	Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
17	Wolfen, Stadt	22.764	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
18	Lutherstadt Eisleben, Stadt	23.040	Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
19	Burg, Stadt	23.737	Einheitsgemeinde Stadt Burg
20	Zeitz, Stadt	26.883	Einheitsgemeinde Stadt Zeitz
21	Aschersleben, Stadt	27.282	Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
22	Köthen, Stadt	28.125	Einheitsgemeinde Stadt Köthen (Anhalt)
23	Naumburg (Saale), Stadt	28.669	Einheitsgemeinde Stadt Naumburg (Saale)
24	Weißenfels, Stadt	28.964	Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels
25	Bernburg (Saale), Stadt	30.307	Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)
26	Sangerhausen, Stadt	30.648	Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen
27	Schönebeck (Elbe), Stadt	32.362	Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)
28	Wernigerode, Stadt	33.480	Einheitsgemeinde Stadt Wernigerode
29	Merseburg, Stadt	33.621	Einheitsgemeinde Stadt Merseburg
30	Stendal, Hansestadt	35.900	Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
31	Halberstadt, Stadt	38.531	Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
32	Wittenberg, Lutherstadt	45.788	Einheitsgemeinde Lutherstadt Wittenberg

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2008 *

* notwendige Erläuterung zur Gebietsabgrenzung nach Einwohnern:

- Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden und Ortsteile, die zum Gebietsbestand politischer Gemeinden gehören, die bis 10.000 (bzw. für die Teilmaßnahme Breitband/Infrastruktur bis 20.000) Einwohner haben. Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet bzw. auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.
- Die im Jahr 2011 in Kraft gesetzte Gemeindegebietsreform führte zu einem Zusammenschluss von 1.033 politischen Gemeinden zu 219 Verbands- und Einheitsgemeinden. Der letzte verfügbare Bevölkerungsstand, der die einzelnen Ortsteile vor der Gebietsreform weitgehend abbildet, ist nur noch mit Stand vom 31.12.2008 verfügbar.
- Im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts herrscht anhaltender Bevölkerungsrückgang vor. Es ist anzunehmen, dass einige in Tab. 8.1-1 aufgeführten Ortsteile im Programmzeitraum 2014 - 2020 von der Fördergebietskulisse bis 10.000 bzw. bis 20.000 Einwohner nicht mehr ausgeschlossen sind. Alle in Tab. 8.1-1 aufgeführten Gebietskörperschaften erhalten die Möglichkeit, auf Basis eines amtlichen Nachweises ihre aktuelle Einwohnerzahl für die jeweils betroffenen Ortsteile zum Zeitpunkt einer Antragstellung vorzulegen.

Ortsteile bzw. Gemeinden, die nicht in Tabelle 8.1-1 aufgeführt sind, tragen „ländlichen Charakter“. Für sie gilt keine eingeschränkte Fördergebietskulisse im Rahmen der Art. 20 Maßnahme der VO (EU) 1305/2013.

Alle vom Programmgebiet abweichenden Regelungen fasst Tabelle 8.1-2 zusammen.

Tabelle 8.1-2: Teilmaßnahmenspezifische Regelungen zur Gebietskulisse:

Art. VO (EU) 1305/2013 Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Programmgebiet
	Flurneuordnung	Ländliches Gebiet
	Ländlicher Wegebau - Landwirtschaft	Ländliches Gebiet
	Ländlicher Wegebau - Forstwirtschaft	Ländliches Gebiet
	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente	Ländliches Gebiet
	Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen	Ländliches Gebiet
Art. 18 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotentials	Hochwasserschutz	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)

Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebiete	Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert	Programmgebiet (Gebietskulisse Natura 2000 und Flächen mit hohem Naturschutzwert)
	Ländlicher Wegebau	Ländliches Gebiet
	Trink- und Abwassermaßnahmen	Ländliches Gebiet (Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis)
	Sanierung von Kindertageseinrichtungen	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Sanierung von Schulen	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Ausbau der Breitbandversorgung	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 20.000 Einwohner)
	Dorferneuerung und -entwicklung	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000	Programmgebiet (Gebietskulisse Natura 2000 und Flächen mit hohem Naturschutzwert)
	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	Programmgebiet
	Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut	Ländliches Gebiet (Steillage Gelände-neigung ab 30 %)
IKT zur Nutzung elektronischer Medien an allgemein- und berufsbildenden Schulen	Ländliches Gebiet	
Art. 21-26 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Unterstützung zur Vorbeugung von Waldschäden	Programmgebiet
	Unterstützung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern	Programmgebiet
	Waldumbau	Programmgebiet
	Bodenschutzkalkung	Programmgebiet
Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM)	Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)